

# Stadtblatt

## Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

4. Jahrgang

Montag, 6. Juli 1998

Nummer 3

### Aus dem Inhalt:

- ◆ 1. Änderungssatzung zur Satzung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten (Hafennutzungsordnung)
- ◆ 1. Neufassung der Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens des Bebauungsplanes Nr. 11 Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet Siedlung Damgarten
- ◆ Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 12 Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet Siedlung Ribnitz
- ◆ Bekanntmachung der Genehmigung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet Katenfeldweg, OT Klockenhagen
- ◆ Bekanntmachung des Inkrafttretens der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 Ribnitz-Damgarten, SO „Büro- und Verwaltungsgebäude“ Auf der Sandhufe
- ◆ Bekanntmachung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 15 Ribnitz-Damgarten, Erweiterungsbau für Ausbildung im Hotel- und Gaststättenwesen
- ◆ Hinweis auf den Abschluß des Raumordnungsverfahrens zum Vorhaben Ortsumgebung Ribnitz-Damgarten im Zuge der B 105 und die Auslage der landesplanerischen Beurteilung
- ◆ Öffentliche Auslegung der Planunterlagen zum städtebaulichen Rahmenplan für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Damgarten“

- ◆ Öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“
- ◆ weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
  - Nutzungsvertrag zwischen der Palm Springs GmbH & Co. KG und der Stadt Ribnitz-Damgarten
  - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Sitzungsplan der Stadtvertretung und ihrer Ausschüsse, Juli – September 1998
- ◆ Hinweis zum Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre beim Einwohnermeldeamt

### Information des DRK-Blutspendedienstes

#### Blutspendetermin - Juli 1998

15.07.1998

13:30 – 18:00 Uhr

im DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren werden gebeten, sich zu beteiligen.

## *1. Änderungssatzung zur Satzung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten – Hafennutzungsordnung –*

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.1993 (GS M-V Gl. Nr. 6140-2), den §§ 1, 2 und 9 des Wasserverkehrsgesetzes vom 17.02.1993 (GVOBl. M-V S.154) in der geänderten Fassung vom 05.05.1994 (GVOBl. M-V S. 566) und dem § 8 der Hafenverordnung (HafVO) vom 19.07.1991 (GVOBl. M-V S. 247) in der geänderten Fassung vom 16.06.1993 (GVOBl. M-V S. 646) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 24.06.1998 folgende Änderungssatzung zur Satzung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

### *Artikel I*

#### *§ 3 erhält folgenden neuen Wortlaut:*

Neben den Vorschriften dieser Hafennutzungsordnung gelten insbesondere das Wasserverkehrsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 17.02.1993 in der geänderten Fassung vom 05.05.1994 und die Hafenverordnung vom 19.07.1991 in der geänderten Fassung vom 16.06.1993. Die Hafengebühren werden durch die Hafengebührensatzung geregelt.

#### *§ 17 erhält folgenden neuen Wortlaut:*

Ordnungswidrigkeiten werden, soweit sie im § 34 der Hafenverordnung (HafVO) M-V genannt sind, in Verbindung mit dem § 11 Wasserverkehrsgesetz (WVG) M-V geahndet.

### *Artikel II*

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 25. Juni 1998

B o r b e  
Bürgermeister

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 78) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

---

## *Satzung über die Benutzung von kommunalen Kindertageseinrichtungen*

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 78), des § 22 Sozialgesetzbuch VIII vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.1993 (BGBl. I S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.07.1996 (BGBl. I S. 1094) und des Ersten Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (KitaG M-V) vom 19.05.1992 (GVOBl. M-V S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.1995 (GVOBl. M-V S. 603) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung vom 24.06.1998 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten folgende Satzung erlassen:

## § 1

Allgemeines

- (1) Die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen.  
 (2) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertageseinrichtungen werden Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.  
 (3) In den Kindereinrichtungen der Stadt werden folgende Betreuungsarten als Ganztags- oder Teilzeitplätze nach § 5 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 KitaG angeboten:  
 a) Krippenbetreuung für Kinder bis zu drei Jahren  
 b) Kindergartenbetreuung für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt  
 c) Hortbetreuung für Schulkinder bis zum Ende der Grundschule; in begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende der Orientierungsstufe

Zeitfenster für die Halbtagsbetreuung:

Krippe und Kiga	06:00 – 12:30 Uhr	vormittags (davon 6 Stunden)
oder	11:00 – 17:00 Uhr	nachmittags
Hort	06:00 Uhr bis Schulbeginn und anschließend von Schulschluß bis 14:00 Uhr	

- (4) Die Stadt Ribnitz-Damgarten gewährt jedem Kind mit Hauptwohnsitz in der Stadt nach dem objektiven Bedarf entsprechend § 6 des KitaG einen Platz. Auf dieser Grundlage wird Bedarf bei Erfüllung folgender Anspruchsvoraussetzungen anerkannt:

BetreuungsartAnspruchsvoraussetzungKrippe:

Ganztagsplatz	Bescheinigte Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten (mindestens 4 Stunden täglich)
Halbtagsplatz	Kein Regelungsbedarf (Bezug von Erziehungsgeld und Förderung des Platzes wäre Doppelförderung).

Kindergarten:

Ganztagsplatz	Bescheinigte Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten (mindestens 4 Stunden täglich), in Ausbildung befindlich, Alleinerziehende
Halbtagsplatz	ohne Erfüllung von Voraussetzungen (Rechtsanspruch per Gesetz)

Hort:

Ganztagsplatz	Bescheinigte Berufstätigkeit der Personensorgeberechtigten (mindestens 4 Stunden täglich)
Halbtagsplatz	Dem Wunsch auf Betreuung soll mit einem Halbtagsplatz entsprochen werden. <i>Begründung:</i> Festigen und Vertiefen von sozialen und kommunikativen Kompetenzen, Möglichkeit der gemeinsamen Teilnahme am Schulessen

Einzelfallentscheidung/Härteregelung

Eine Einzelfallentscheidung ist dann zu treffen, wenn die Anspruchsvoraussetzungen auf einen Betreuungsplatz nicht gegeben sind, aber dennoch eine Betreuung im Interesse der Gewährleistung des Kinderwohles für erforderlich erachtet wird. Durch formlose Antragstellung mit Begründung kann im Einzelfall nach Vorliegen folgender Gründe bzw. Sachlagen ein Betreuungsplatz gewährt werden:

- besondere Familien- bzw. Lebenssituation
- Hilfe zur Erziehung beansprucht
- Integration auf Grund von Behinderungen
- zeitweilige Hinderung am Ausüben des Personensorgerechtes (z. B. Aufenthalt im Krankenhaus; Kur)
- Aussiedlerkinder (Förderung der Sprachentwicklung)

Bei Ausüben einer geringfügig entlohnten Beschäftigung kann stundenweise ein Platz bereitgestellt werden. Erwerbssuchende erhalten im Falle der Erwerbsaufnahme einen Betreuungsplatz.

- (5) Die Stadt kann die Bereitstellung des Platzes nach Absatz 4 verweigern, soweit das Kind keinen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz besitzt oder kein Bedarf für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung vorliegt.  
 (6) Bei vorhandener Kapazität ist eine stundenweise Betreuung unter Erstattung der anteiligen Regelkosten ohne öffentliche Förderung möglich.

## § 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten in den Krippen, Kindergärten und Kindertagesstätten werden in der Regel an den Betreuungstagen von 06:00 – 17:00 Uhr festgelegt.

- (2) Für die Horte gelten die Öffnungszeiten in der Regel an den Betreuungstagen von 06:00 – 16:00 Uhr, ausgenommen die Zeit des Unterrichts.
- (3) Die Dauer der Betreuung muß nicht der Öffnungszeit entsprechen. Die Betreuungsdauer wird im Betreuungsvertrag festgelegt.
- (4) Betreuungstage sind Werkstage. Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind keine Betreuungstage.
- (5) Die Öffnungszeiten können unter Mitwirkung des Elternrates geändert werden.
- (6) Zum Jahreswechsel können alle kommunalen Kindertageseinrichtungen für die Dauer von einer Woche schließen (Betriebsferien).
- (7) Die Betreuung während der Ferienzeit kann in ausgewählten Einrichtungen in der Stadt erfolgen. Diese Einrichtungen werden 4 Wochen vor Beginn der Ferien bekanntgegeben.

### § 3

#### *Aufnahme des Kindes*

- (1) Zur Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung stellen die Personensorgeberechtigten jeweils zum 1. März bzw. zum 1. September des Jahres einen Betreuungsantrag bei der Stadt Ribnitz-Damgarten.
- (2) Über die Aufnahme des Kindes entscheidet die Stadt in Absprache mit dem zuständigen Jugendamt auf der Grundlage des objektiven Bedarfs nach § 6 KitaG.
- (3) Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie nach Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.
- (4) Besondere, beim Kind oder in der Familie auftretende ansteckende Krankheiten sind der Leiterin der Kindertageseinrichtung sofort zu melden.

### § 4

#### *Aufsicht*

- (1) Die Aufsichtspflicht in der Kindertageseinrichtung beginnt bei der Übergabe des Kindes an die Betreuungsperson und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Personensorgeberechtigten oder einen Bevollmächtigten. Besucht ein Kind selbständig die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht beim Begrüßen des Kindes durch die Erzieherin und endet beim Verabschieden von der Erzieherin.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Personensorgeberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer anderen beauftragten Person abgeholt werden, muß in der Kindertageseinrichtung eine Vollmacht für diese Person vorliegen.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Kindertageseinrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Stadt ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Leiterin unverzüglich zu verständigen.
- (6) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten soll jede Änderung ihrer Erreichbarkeit der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitgeteilt werden. Für Schäden, die infolge einer unterlassenen Mitteilung entstehen, haftet die Stadt nicht.

### § 5

#### *Beendigung des Betreuungsverhältnisses*

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind berechtigt, durch schriftliche Abmeldung das Betreuungsverhältnis zu beenden. Die Abmeldung muß mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende (für Krippe und Kindergarten) bzw. zum Ende des Schulhalb- und Schuljahres (Hort) in der Einrichtung vorliegen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Betreuungsleistung zu verweigern, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung von 2 Monatsgebühren in Verzug sind.
- (3) Für den Fall der Beendigung des Betreuungsverhältnisses und der Stellung eines erneuten Antrages besteht kein Anspruch auf eine Wiederaufnahme in dieselbe Kindereinrichtung.

### § 6

#### *Inkrafttreten*

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Besuch der Kindereinrichtungen der Stadt vom 01.11.1991 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 25. Juni 1998

B o r b e  
Bürgermeister

Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 78) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## *Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet Siedlung Damgarten, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB*

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 24.06.1998 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 11 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich wird begrenzt:

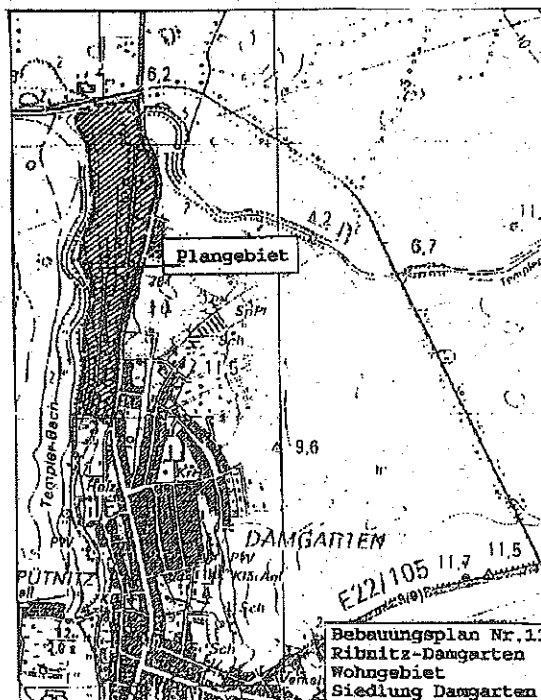
- im Norden durch die Straße Flugplatzallee
- im Süden durch die Kreuzung Karl-Liebknecht-Straße/Rosa-Luxemburg-Straße (südliche Straßenseite) und die südliche und östliche Grundstücksgrenze des Flurstücks Nr. 4/2
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen am Templer Bach als Abgrenzung zur Gemarkung Pütznitz (Flur 2)
- im Osten durch die westliche Straßenseite der Saaler Chaussee.

Der Beschluß des Bebauungsplanes Nr. 11 wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan Nr. 11 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet Siedlung Damgarten, tritt am 06.07.1998 in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 11, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einschauen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 6. Juli 1998  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet Siedlung Ribnitz***

*hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Ribnitz-Damgarten nach § 3 (2) BauGB*

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

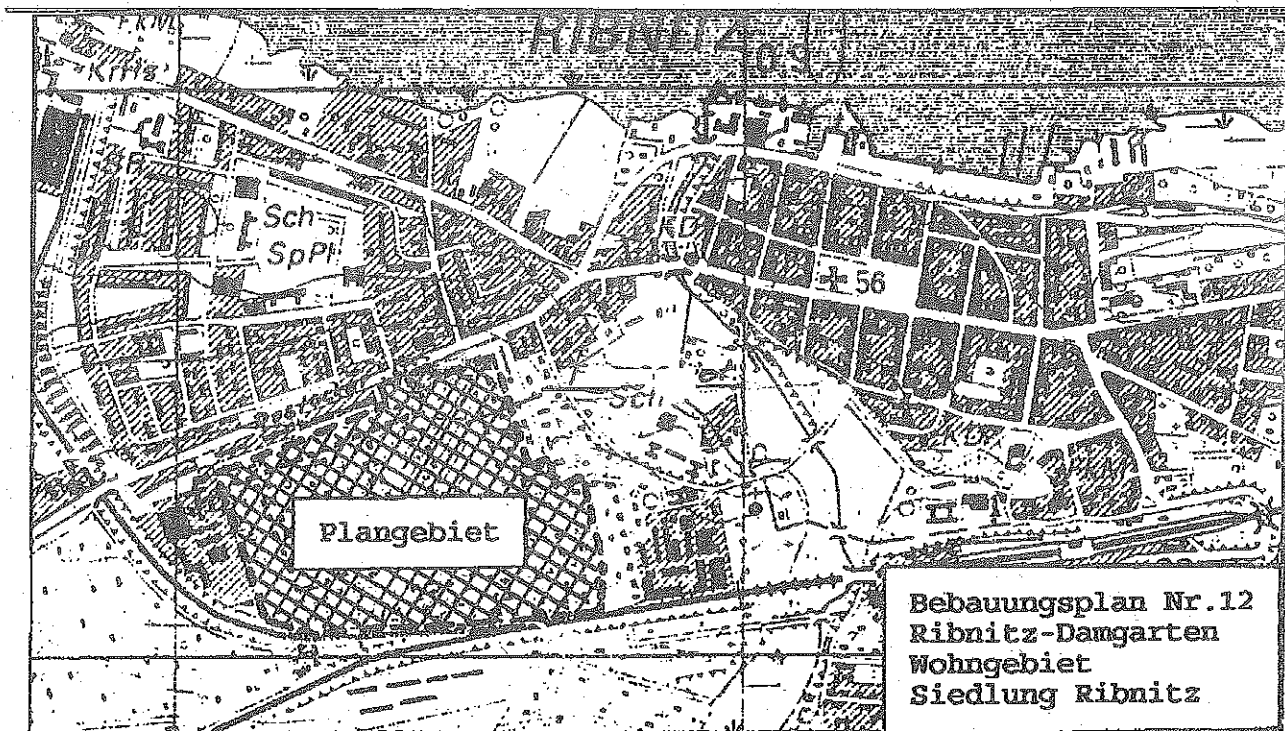
- im Norden durch vorhandene Bebauung in der Rostocker Straße
- im Osten durch vorhandene Bebauung in der Neuhöfer Straße, der Straße des Friedens und der Heinrich-Thomas-Straße
- im Süden durch die Anlagen der Deutschen Bahn AG
- im Westen durch Kleingärten und Gewerbeflächen

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 12 und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 23.07.98 bis zum 24.08.98 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf und der Begründung schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

Ribnitz-Damgarten, 6. Juli 1998  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## Genehmigung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet Katenfeldweg, OT Klockenhagen, gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauGB

Die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 22.04.1998 als Satzung beschlossene I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet Katenfeldweg, OT Klockenhagen, begrenzt:

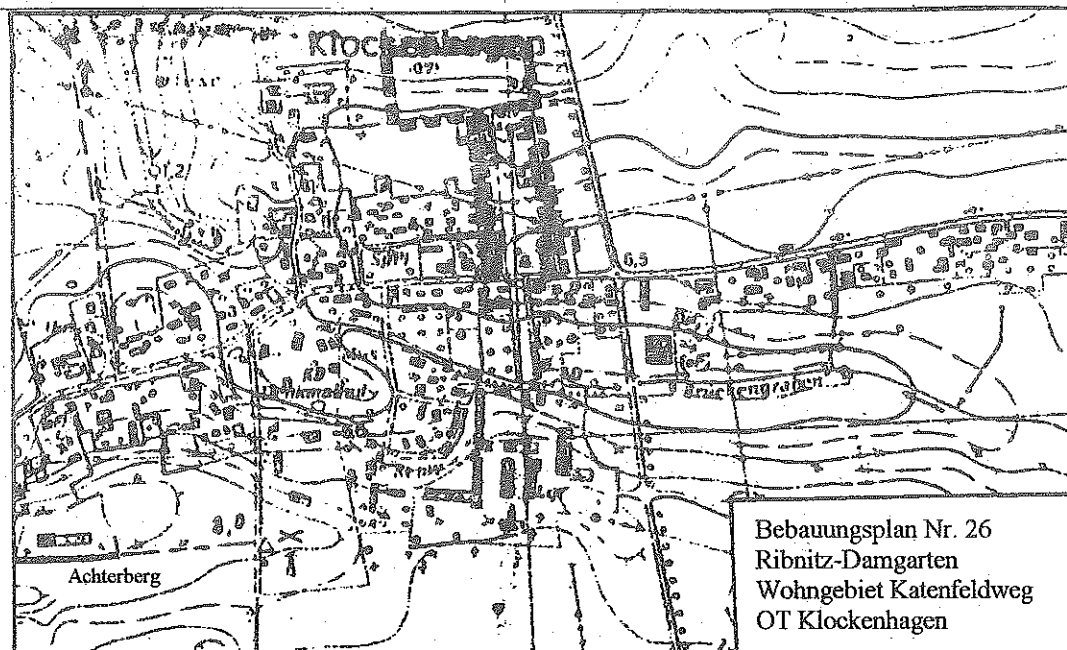
- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzfläche
- im Westen durch landwirtschaftliche Nutzfläche
- im Süden durch die südliche Straßenkante des Ahornweges
- im Osten durch die westliche Grenze der Verlängerung des Katenweges

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.06.1998, Az.: VIII 231c-512.113-57.074 (26/I. Ä.), genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Wohngebiet Katenfeldweg, OT Klockenhagen, tritt am 06.07.1998 in Kraft. Jedermann kann die genehmigte I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 6. Juli 1998  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## **Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ribnitz-Damgarten, SO „Büro- und Verwaltungsgebäude“ Auf der Sandhufe, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 24.06.1998 in öffentlicher Sitzung die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 als Satzung beschlossen. Anlaß und Ziel des Änderungsverfahrens war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Stationären Langzeittherapieeinrichtung für mehrfach geschädigte Alkoholranke.

Der Geltungsbereich der I. Änderung wird begrenzt:

- im Norden durch die vorhandene Kleingartenanlage „Sonnenhügel“
- im Westen durch die vorhandene Bebauung der Sanitzer Straße
- im Süden durch das Finanzamt
- im Osten durch die Grenze des Bebauungsplanes Nr. 29 SO „Klinik“ Auf der Sandhufe bzw. der Planstraße A

Der Beschluß der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 wird hiermit bekanntgemacht. Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Ribnitz-Damgarten, SO „Büro- und Verwaltungsgebäude“ Auf der Sandhufe, tritt am 06.07.1998 in Kraft. Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33, einschließlich der Begründung, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00-16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00-18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll; darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 6. Juli 1998  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister





## Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Erweiterungsbau für Ausbildung im Hotel- und Gaststättenwesen, gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung am 17.12.1997 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Erweiterungsbau für die Ausbildung im Hotel- und Gaststättenwesen, begrenzt:

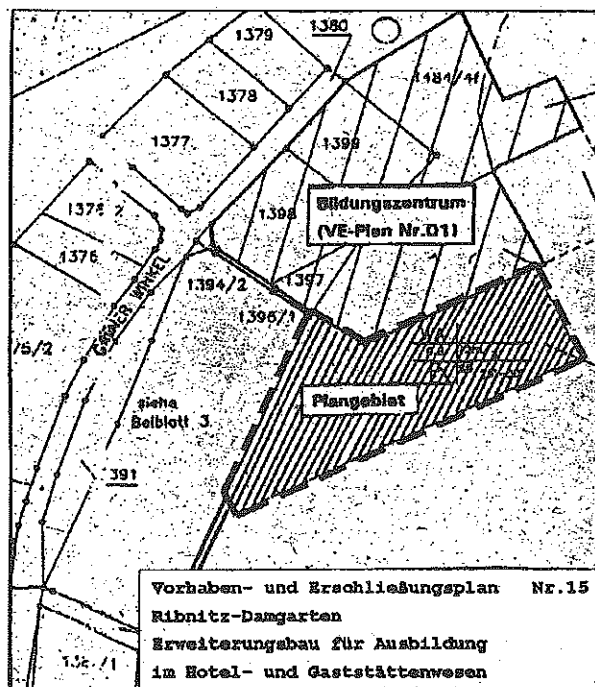
- im Norden durch das Bildungszentrum Ribnitz-Damgarten (VE-Plan Nr. 01)
- im Süden durch die nördliche Grenze der Kleingärten
- im Osten durch die westliche Grenze der Kleingärten
- im Westen durch die östliche Grenze der Wohnbebauung Grüner Winkel

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 03.06.1998, Az.: VIII 231c-512.115-57.074 (15), genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Erweiterungsbau für die Ausbildung im Hotel- und Gaststättenwesen, tritt am 06.07.1998 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 einschließlich der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 (5) der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), geändert durch Gesetz vom 22.01.1998 (GVOBl. M-V S. 78), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 6. Juli 1998  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## *Raumordnungsverfahren zum Vorhaben „Ortsumgehung Ribnitz-Damgarten im Zuge der Bundesstraße B 105“*

*hier: Landesplanerische Beurteilung*

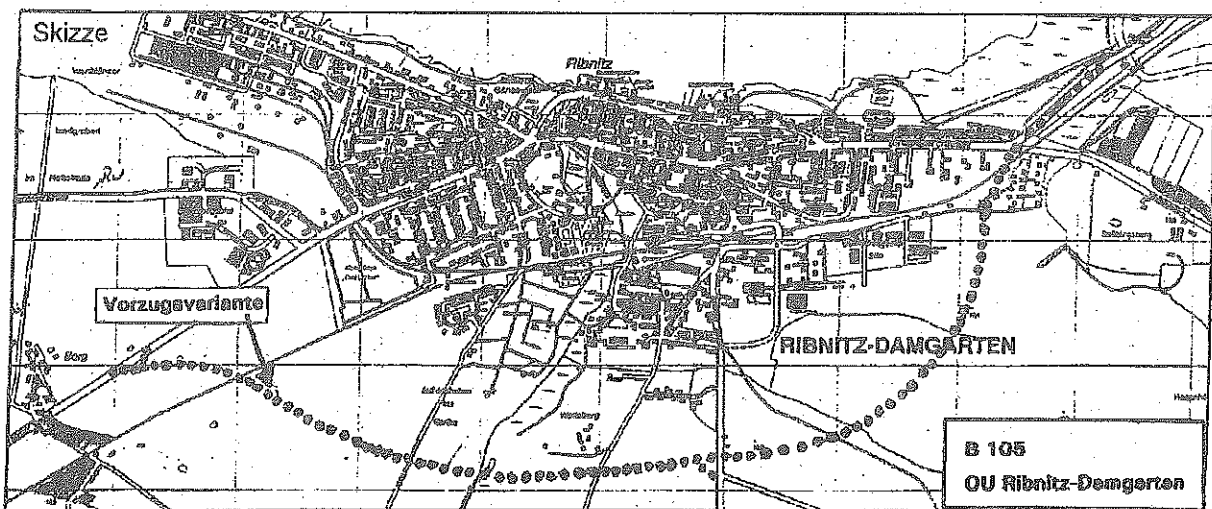
Die Abteilung Raumordnung und Landesplanung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern beauftragte das zuständige Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern mit der Durchführung des Raumordnungsverfahrens zum o. g. Vorhaben.

Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wurde die landesplanerische Beurteilung für das Vorhaben „Ortsumgehung Ribnitz-Damgarten im Zuge der B 105“ mit Datum 11.05.98 erstellt, welche in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Stadtplanungsamt, Zimmer 207, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt:

Montag, Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:30 Uhr

Das Raumordnungsverfahren ist abgeschlossen.

Ribnitz-Damgarten, 6. Juli 1998  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## Innenstadtsanierung Ribnitz-Damgarten Städtebaulicher Rahmenplan - Sanierungsgebiet „Innenstadt Damgarten“

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 137 BauGB, öffentliche Unterrichtung und Erörterung

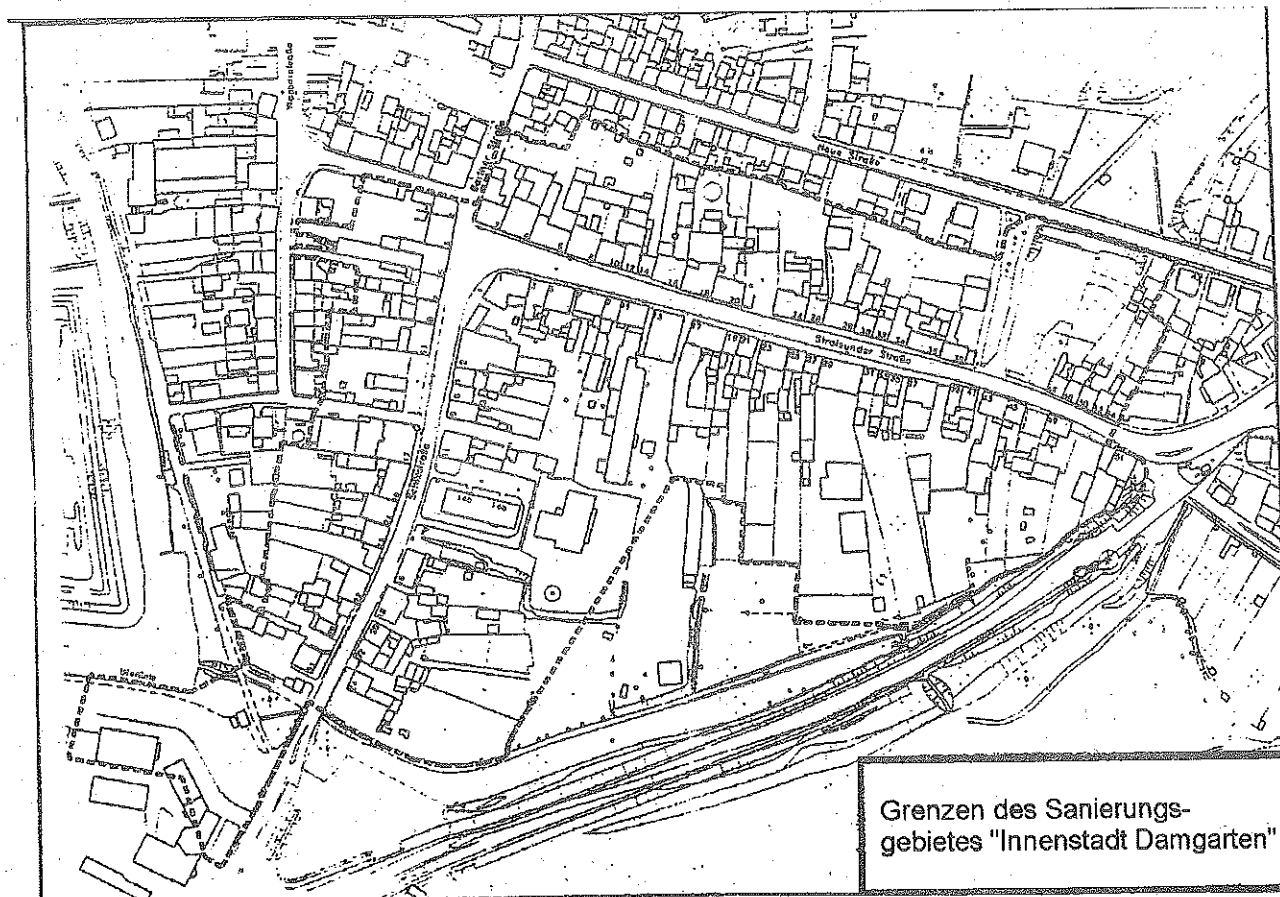
Der von der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten in der Sitzung vom 24.06.1998 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des städtebaulichen Rahmenplanes für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Damgarten“, bestehend aus der Planzeichnung und der Erläuterung, liegt vom 15.07.98 bis zum 17.08.98 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 - 12:30 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	07:00 - 12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf des Rahmenplanes schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

Innerhalb o. g. Auslegungszeit liegen die Planunterlagen in einer weiteren Ausfertigung im Rathaus Damgarten zur Information aus. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Stadtplanungsamt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 204, Herrn Werth.

Ribnitz-Damgarten, 6. Juli 1998  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



## Innenstadtsanierung Ribnitz-Damgarten Erweiterung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“

hier: öffentliche Auslegung der Planunterlagen zur Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 137 BauGB, öffentliche Unterrichtung und Erörterung

Die mit Datum vom 19.01.1993 rechtsverbindliche Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“ soll ergänzt werden.

Die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“ wird wie folgt begrenzt:

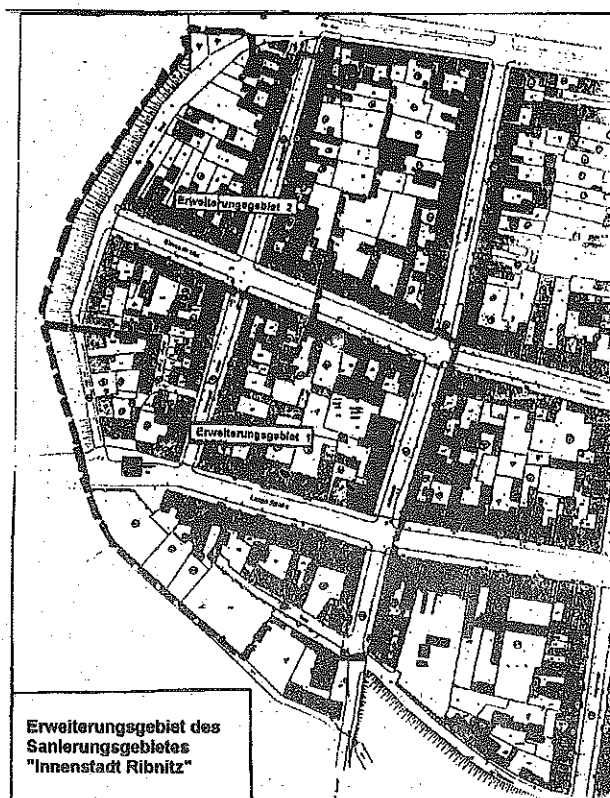
- im Norden durch die Sanierungsgebietsgrenze der Satzung vom 19.01.1993
- im Osten durch die Sanierungsgebietsgrenze der Satzung vom 19.01.1993
- im Süden durch den Klosterbach und die Stadtmauer
- im Westen durch den Klosterbach

Die Planunterlagen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“ liegen vom 14.07.98 bis zum 17.08.98 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00-12:30 und 13:00-16:00 Uhr
Donnerstag	07:00-12:30 und 13:00-18:00 Uhr
Freitag	07:00-12:30 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu den Planunterlagen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Innenstadt Ribnitz“ schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden.

Ribnitz-Damgarten, 6. Juli 1998  
Jürgen B o r b e, Bürgermeister



### *weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 1998

- den zwischen der Palm Springs GmbH & Co. KG und der Stadt Ribnitz-Damgarten mit Datum vom 06.05.1998 vereinbarten Nutzungsvertrag zur Planung, zum Bau und zur Betreibung des Kombibades beschlossen.

- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Objekt: Lange Straße 38

Gemarkung Ribnitz, Flur 16, Trennstück aus dem Flurstück 358/3, ca. 40 m<sup>2</sup>, LGB 5989 und 234/2, LGB 845, Flur 8, Trennstück aus dem Flurstück 212/9, LGB 5536 und 211/11, LGB 2112

Zweck: Arrondierung des Grundstückes

Objekt: Siedlung Ribnitz

Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Trennstücke aus dem Flurstück 199/14, ca. 160 m<sup>2</sup>, ca. 78 m<sup>2</sup> und ca. 32 m<sup>2</sup>, LGB 1453

Zweck: Arrondierung von Grundstücken

Objekt: Damgarten, Am Hafen/Templer Bach

Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 1136/72, Anteil an unverm. Hofraum, ca. 360 m<sup>2</sup>

Zweck: Zusammenführung von Gebäude- und Grundeigentum

Ribnitz-Damgarten, 6. Juli 1998

Jürgen B o r b e, Bürgermeister

### *Sitzungsplan der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse Juli - September 1998 (Änderungen vorbehalten)*

Hinweis: Hauptausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß tagen nicht öffentlich

#### Juli

Mi, 08.07.98	(17:00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Di, 14.07.98	(19:00 Uhr)	Stadtentwicklung Damgarten	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Do, 23.07.98	(18:00 Uhr)	Finanzausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Mi, 29.07.98	(17:00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216

#### August

Di, 04.08.98	(18:30 Uhr)	Landwirtschafts- + Umweltausschuß	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Di, 11.08.98	(19:00 Uhr)	Stadtentwicklung Damgarten	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 12.08.98	(17:30 Uhr)	Schul-/Sport-/Kulturausschuß	Stadtkulturhaus
Mi, 19.08.98	(17:30 Uhr)	Sozialausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Mi, 19.08.98	(17:00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 20.08.98	(17:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Di, 25.08.98	(19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	"Heidekrug" Altheide
Mi, 25.08.98	(18:00 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Do, 27.08.98	(18:30 Uhr)	Bau-/Wirtschaftsausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Do, 27.08.98	(18:00 Uhr)	Finanzausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 307

#### September

Di, 01.09.98	(18:30 Uhr)	Landwirtschafts- + Umweltausschuß	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 02.09.98	(17:00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Di, 08.09.98	(19:00 Uhr)	Stadtentwicklung Damgarten	Rathaus Damgarten, Rathaussaal
Mi, 09.09.98	(18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 16.09.98	(17:30 Uhr)	Sozialausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Mi, 16.09.98	(17:00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216
Do, 17.09.98	(17:00 Uhr)	Rechnungsprüfungsausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Mi, 23.09.98	(17:30 Uhr)	Schul-/Sport-/Kulturausschuß	Stadtkulturhaus
Do, 24.09.98	(18:00 Uhr)	Finanzausschuß	Rathaus Ribnitz, kl. Saal
Mi, 30.09.98	(17:00 Uhr)	Hauptausschuß	Rathaus Ribnitz, Zi. 216

## *Bekanntmachung*

### *des Einwohnermeldeamtes der Stadt Ribnitz-Damgarten*

#### *Hinweis zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre*

Die Meldebehörde (nachfolgend Einwohnermeldeamt genannt) darf *Parteien, Wählergruppen* und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister (Name, Vorname, Adresse) erteilen. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.

Das Meldegesetz erlaubt eine Auskunft an *Adreßbuchverlage* über Vor- und Familiennamen, akademische Grade und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn Sie es auf dem Antrag ankreuzen.

Begehrt jemand eine Auskunft über *Alters- und Ehejubiläen*, darf das Einwohnermeldeamt eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen. Vor- und Familienname, akademische Grade, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben. Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf das Einwohnermeldeamt z. B. der Presse nicht mitteilen, daß Sie demnächst Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern. Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Das Meldegesetz sieht vor, daß den *Kirchen* neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von *Nichtmitgliedern*, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Wird bei einem Auskunftsersuchen über eine bestimmte Person ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht, darf das Einwohnermeldeamt im Einzelfall eine *erweiterte Melderegisterauskunft* erteilen, die über Namen und Anschrift hinaus z. B. Angaben über Geburtsdatum, Familienstand o. ä. enthalten kann. Wird eine solche Auskunft erteilt, hat das Einwohnermeldeamt den Betroffenen grundsätzlich zu unterrichten. Sie können verlangen, daß eine derartige erweiterte Melderegisterauskunft unterbleibt, wenn Sie Ihr berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen. Das Einwohnermeldeamt hat dann eine Abwägung zwischen dem Auskunftsinteresse des Auskunftsersuchenden und Ihrem schutzwürdigen Interesse am Unterbleiben der Auskunft vorzunehmen.

Falls ein öffentliches Interesse besteht, darf das Einwohnermeldeamt eine sogenannte *Gruppenauskunft* erteilen. In diesem Fall bittet der Auskunftsersuchende (z. B. ein wissenschaftliches Forschungsinstitut) um die Mitteilung einer Vielzahl von Personen, die einer bestimmten Personengruppe angehören (z. B. gleiche Altersgruppe, gleiches Geschlecht, gleiche Staatsangehörigkeit usw.). Sie können verlangen, daß im Rahmen einer Gruppenauskunft keine Informationen über Ihre Person mitgeteilt werden, soweit Sie ein berechtigtes Interesse an dieser Auskunftssperre nachweisen.

#### **HINWEIS**

Dem Einwohnermeldeamt ist *jede Melderegisterauskunft* an Privatpersonen *untersagt*, wenn der Person, deren Daten mitgeteilt werden sollen, durch diese Auskunft eine *Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit* o. ä. entstehen kann. Sollten Sie Anhaltspunkte für eine derart schwerwiegende Gefahr haben, teilen Sie dies bitte dem Einwohnermeldeamt gesondert mit.

Dr. Brosien  
Leiterin des Einwohnermeldeamtes  
Ribnitz-Damgarten, 6. Juli 1998

✂ .....

### Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Hiermit stelle ich,

.....  
Name, Vorname

.....  
Straße, Wohnort

den Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre für folgende Übermittlungen:  
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

Angaben über:

- Adoption
- Adoptionspflegeverhältnis
- Alters- und Ehejubiläum

Auskunft an:

- Adreßbuchverlage
- Parteien/Wählergruppen
- Religionsgesellschaften (nicht eigene)

Auskunftssperre wegen:

- berechtigtem Interesse
- Gefahr für Leben, Gesundheit und ähnlicher Belange

Begründung:

.....  
.....  
.....

Ribnitz-Damgarten, .....

.....  
Unterschrift

✂ .....

